



# SPORTBUND Rheinhessen

## Ordnung

### für die Verleihung von Ehrungen im Sportbund Rheinhessen

(Fassung vom 21.12.1984, geändert bei der Hauptausschuss-Sitzung am  
10.09.1985, am 08.12.2005 und am 23.04.2013)

#### § 1 Ehrungsformen

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports verleiht der Sportbund Rheinhessen:

- Die Ehrennadel
- Den Ehrenbrief
- Die Vereins-Ehrenurkunde
- Die Ehrenmitgliedschaft

#### § 2 Ehrennadeln

Die Ehrennadel mit Urkunde wird als Ehrennadel sowie als Ehrennadel in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer in den Mitgliedsorganisationen geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Ehrennadel kann auch verliehen werden an Frauen und Männer, die sich diese Verdienste außerhalb der Sportorganisation erworben haben.

Die Verleihung der Ehrennadel setzt in der Regel eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel sowie eine 15jährige Tätigkeit voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist in der Regel der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 25jährige Tätigkeit, davon mindestens 10 Jahre als 1. Vorsitzender, voraus.

Voraussetzung für eine Ehrung ist grundsätzlich eine vorausgegangene vergleichbare Vereins- bzw. Verbandsehrung.

Eine nächst höhere Ehrung kann in der Regel erst nach Ablauf von 5 Jahren verliehen werden. Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die Sportkreisvorsitzenden, die Fachverbände und die Vereine.

In den Kreisen Birkenfeld und Bad Kreuznach sind wegen der Zugehörigkeit zu zwei Sportbünden, die Anträge über die Sportkreisvorsitzenden einzureichen.

Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Tag der Verleihung beim Sportbund vorliegen.

Über die Verleihung der Ehrennadel und der Ehrennadel in Silber entscheidet der Ehrungsausschuss des Sportbundes Rheinhessen, über die Verleihung der Ehrennadel in Gold und den Ehrenbrief entscheidet das Präsidium des Sportbundes.

### **§ 3 Ehrenbrief**

Der Ehrenbrief des Sportbundes Rheinhessen wird in Anerkennung der Verdienste um die Pflege und Förderung des Sportes an Frauen und Männer verliehen, die sich durch ihr herausragendes persönliches Engagement im Sport ausgezeichnet haben.

Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Sportkreisvorsitzenden, die Fachverbände und Vereine.

Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des Sportbundes Rheinhessen.

Die Verleihung des Ehrenbriefes berechtigt zum Tragen der Ehrennadel des Sportbundes Rheinhessen in Gold.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Sportbundes verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Präsidentinnen und Präsidenten des Sportbundes, die sich um die Entwicklung des Sportbundes verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums zur/zum Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten ernannt werden.

### **§ 5 Vereins-Ehrenurkunde**

Die Vereins-Ehrenurkunde wird an Vereine anlässlich eines 25jährigen, 50jährigen, 75jährigen, 100jährigen, 125jährigen, 150jährigen, 175jährigen usw. Jubiläums verliehen.

### **§ 6 Aberkennung von Ehrungen**

Die Ehrungen können vom Präsidium des Sportbundes, die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Landessportbund oder dem Sportbund, einem Fachverband oder einem Verein ausgeschlossen worden sind.